

Positionspapier des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) beim BMAS zu COVID-19-Impfungen

Erstellt von einer Arbeitsgruppe des AfAMed, der das BMAS in allen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes berät, verabschiedet durch den Ad-hoc-Arbeitskreis-SARS-CoV-2 des AfAMed, abgestimmt im AfAMed (Stand 11.12.2020).

Adressat: BMG über BMAS nach Zustimmung des BMAS, Gesundheitsministerkonferenz über BMAS, Ländergesundheitsministerium. Grundlage für Positionspapier der Verbände.

Die anstehenden großflächigen COVID-19-Impfungen im Rahmen der nationalen Impfstrategie stellen für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung dar. Sie erfordern eine abgestimmte, arbeitsteilige Koordination aller im Gesundheitswesen beteiligten Institutionen.

Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte stehen für die Beschäftigten der von ihnen betreuten Betriebe für die Durchführung von COVID-19-Impfkampagnen zur Verfügung. In der ersten Phase betrifft dies vorrangig die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege.

Durch die Nutzung der vorhandenen betriebsärztlichen Strukturen in den Unternehmen wäre daher in jedem Fall eine Entlastung der regionalen Impfzentren möglich und könnte die Durchimpfung der Beschäftigten beschleunigt werden. Grundlage des betriebsärztlichen Handelns ist die nationale Impfstrategie und die Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut.

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

- haben einen guten Zugang zu den Beschäftigten, hohe Akzeptanz und Detailkenntnisse über die sehr unterschiedlichen Betriebsabläufe;
- haben langjährige Erfahrungen mit Impfungen, der Organisation, der individuellen Beratung, der Applikation und der längerfristigen Nachbetreuung (Impferfolgskontrollen, Nebenwirkungen);
- kennen die unterschiedlichen tätigkeitsspezifischen Gefährdungen der Beschäftigten in den unterschiedlichen Bereichen;
- haben unkomplizierten Zugang zu Beschäftigten, zu Arbeitgebern und Interessenvertretungen durch bereits bestehende betriebliche Strukturen;
- kennen besonders schutzbedürftige Beschäftigte.

Die Beteiligung bedarf einer Abstimmung mit den Impfzentren, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, den Arbeitgebern und Interessensvertretungen. Die Beteiligung in Phase I basiert auf dem Infektionsschutzgesetz außerhalb der betriebsärztlichen Einsatzzeiten. Deshalb ist eine Vereinbarung über die Bezahlung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und haftungsrechtliche Fragen notwendig.

Der AfAMed beim BMAS hat sich mit der Frage beschäftigt, wie eine Kooperation während der Impfkampagne und darüber hinaus aussehen kann und steht zeitnah für weitere Gespräche zur Verfügung.